

## Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Pferdebeständen in Thüringen

Das Programm dient der Durchführung von § 26 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43) in der jeweils geltenden Fassung im Sinne der Förderung der Gesundheit der Pferde in Thüringen. Es richtet sich an die Pferdehalter sowie die zuständigen Behörden und Einrichtungen. Es ergeht im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, dem Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen und der Thüringer Tierseuchenkasse (im Folgenden Tierseuchenkasse) und der Landestierärztekammer Thüringen.

### 1 Allgemeines

1.1 Mit dem Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Pferdebeständen in Thüringen werden planmäßige Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Pferdebestände unterstützt. Dabei ist neben der Verbesserung der Pferdegesundheit in den Herden auch die Erhaltung der Fruchtbarkeit der Hengste und Stuten Inhalt des Programms.

Die Förderung erfolgt durch die tiergesundheitsliche Beratung der Pferdehalter, die Unterstützung diagnostischer Maßnahmen und den Schutz der Pferde vor Infektionen sowie die Fortbildung der Pferdehalter und Tierärzte.

Schwerpunktmäßiges Ziel ist dabei:

- a) die Erkennung und Vorbeugung von Infektionskrankheiten, einschließlich Seuchen,
- b) die Erkennung und Beseitigung von Fruchtbarkeitsstörungen,
- c) die Erkennung und Beseitigung von nicht artgerechten Haltungsbedingungen und
- d) die Erkennung und Korrektur von Fütterungsfehlern.

1.2 Am Programm kann jeder Tierhalter teilnehmen, der in Thüringen Pferde hält und bei der Tierseuchenkasse ordnungsgemäß gemeldet ist.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Programm sind:

- a) das Vorliegen eines spezifischen Bestandsproblems oder die beabsichtigte Teilnahme an einem Programmteil entsprechend Nummer 2,
- b) die Hinzuziehung des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse für die Festlegung des Untersuchungsmaterials und des Untersuchungsspektrums sowie die Auswertung der Untersuchungsergebnisse mit dem Pferdehalter in Abstimmung mit dem betreuenden Tierarzt,
- c) die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse an den Tiergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse sowie
- d) die ordnungsgemäße Beitragszahlung bei der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter.

1.3 Die Erarbeitung des betrieblichen Maßnahmenplans (außer bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2) erfolgt durch den Tierhalter und den Tiergesundheitsdienst unter Einbeziehung des betreuenden Hoftierarztes. Der betriebliche Maßnahmenplan bedarf der Schriftform und ist dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zur Kenntnis zu geben. Im Maßnahmenplan sind die Ursachen der Gesundheitsstörung und die notwendigen Maßnahmen zu ihrer Beseitigung mit Terminstellung einschließlich Überwachung der Maßnahmen aufzuführen.

1.4 Pferdehalter, die am Programm teilnehmen möchten, melden dies der Tierseuchenkasse unter Angabe des betreffenden Programmteils nach Nummer 2.

1.5 Der jeweils maßgebliche Programmteil nach Nummer 2 ist Bestandteil des betrieblichen Maßnahmenplans nach den Nummern 2.3 bis 2.6.

### 2 Programmteile

Folgende Programmteile sind Bestandteil des Programms. Sie werden von der Tierseuchenkasse im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit erstellt und entsprechend den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen fortgeschrieben.

#### 2.1 Bekämpfung von Deckseuchen der Pferde und Monitoring der Contagiösen Equinen Metritis (CEM)

##### a) Zielstellung

Verhinderung der Verbreitung von Infektionskrankheiten durch Früherkennung und

Bekämpfung von Genitalinfektionen und von Fruchtbarkeitsstörungen sowie Feststellung der Verbreitung der CEM in den Pferdebeständen in Thüringen,

##### b) Diagnostik

- klinische Untersuchung der Geschlechtsorgane,

- bakteriologische Untersuchung von Genitalupferproben mit Resistogramm einschließlich CEM,

- virologische Untersuchung von Genitalupfern bzw. Sperma bei Verdacht auf Virusinfektion,

##### c) Maßnahmen

- Empfehlungen durch den Tierarzt für die Infektionsprophylaxe und die Behandlung von Infektionen,

- Empfehlungen durch den Tierarzt für das Management von Zuchtpferden.

#### 2.2 Prophylaxe von Influenza- und Herpesviruserkrankungen in Pferdebeständen

##### a) Zielstellung

Verminderung der durch Herpes- und Influenzaviren (Equine Influenza und Equine Rhinopneumonitis) bedingten Atemwegserkrankungen und Verbesserung der Effektivität von Impfmaßnahmen in Pferdebeständen durch Förderung der bestandsweisen Impfung in Pferdehaltungen,

##### b) Maßnahmen

Impfung aller Pferde des Bestandes und der neu in den Bestand kommenden Pferde gegen das Equine Herpesvirus 1 (EHV-1) und/oder EHV-4 bzw. Influenza (Grundimmunisierung und regelmäßige Wiederholungsimpfungen),

c) Erstellung eines schriftlichen Impfplans für den Pferdebestand und dessen jährliche Aktualisierung und Auswertung durch den Tierarzt.

#### 2.3 Abortabklärung

##### a) Zielstellung

Früherkennung und Feststellung der Prävalenz infektiöser bedingter Stutenaborte in den Pferdebeständen in Thüringen und Verhinderung der Weiterverbreitung im Bestand und zwischen Beständen,

## b) Diagnostik

- pathologisch-anatomische und labordiagnostische Untersuchungen von Abortmaterial,
- virologische und serologische Untersuchung auf von Blutproben der Stuten auf Equine Herpesviren und andere abortauslösende Infektionen,
- epidemiologische Verfolgsuntersuchungen,

## c) Maßnahmen

- Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- Erarbeitung von bestandsbezogenen Behandlungs- und Prophylaxemaßnahmen.

**2.4 Früherkennung von Seuchen der Pferde**

## a) Zielstellung

Verbesserung der vorbeugenden diagnostischen Überwachung in Bezug auf Infektionskrankheiten in Pferdebeständen in Thüringen durch Abklärung und Analyse von akuten Infektionsgeschehen (u. a. Trypanosomiasis) und infektiöser Abortursachen sowie Überprüfung der Effektivität und Wirksamkeit prophylaktischer und therapeutischer Maßnahmen,

## b) Diagnostik

- Erstellung des Anamnesebogens zur bestandsbezogenen Infektionsdiagnostik bei Pferden,
- diagnostische Untersuchungen zum Erregernachweis bei infektiösen Bestandserkrankungen,
- pathologische Untersuchung von Tierkörpern,
- Untersuchung von Abortmaterial und Eihäuten.

## c) Maßnahmen

- Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- Erarbeitung von bestandsbezogenen Behandlungs- und Prophylaxemaßnahmen,
- Erarbeitung wirksamer Impfrezime.

**2.5 Bekämpfung und Monitoring von Parasiten**

## a) Zielstellung

Verbesserung des Verbraucherschutzes durch Reduktion des Tierarzneimittleinsatzes zur Parasitenbekämpfung sowie Verbesserung der Tiergesundheit durch Früherkennung und Feststellung der Prävalenz und der Resistenzlage von Endo- und Ektoparasiten,

## b) Diagnostik

- qualitative oder quantitative parasitologische Untersuchung von Kotproben,
- Untersuchungen zur Resistenzlage bei Endoparasiten,

## c) Maßnahmen

- Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- Erarbeitung des betrieblichen Maßnahmenplans unter Berücksichtigung des Weidemanagements, des Behandlungsregimes und weiterführender Diagnostik.

**2.6 Bekämpfung von Euterinfektionen**

## a) Zielstellung

Gewinnung von unbedenklicher Stutenmilch zur Sicherung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes durch Bekämpfung der Erreger von Euterinfektionen und durch Ermittlung der Ursachen von Störungen der Eutergesundheit, Erarbeitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Eutergesundheit und Verminderung des Auftretens subklinischer und klinischer Mastitiden,

## b) Diagnostik

- Durchführung klinischer Untersuchungen,
- bakteriologische und zytologische Milchuntersuchung,
- Untersuchung von Blutproben zur Stoffwechselfeldiagnostik,
- Bewertung der Fütterung, Fütterungshygiene und der Futtermittel, einschließlich der Untersuchung von Futtermitteln,

## c) Maßnahmen

- Analyse und Bewertung der Melkarbeit, Melkroutine und Arbeitsorganisation, der Melk- und Milchhygiene sowie der Stallhygiene und des Herdenmanagements,
- Organisation der Mastitisiagnostik im Bestand und Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- Erarbeitung betrieblicher Maßnahmenpläne unter besonderer Berücksichtigung der melkhygienischen Maßnahmen, des Mastitismanagements und des Therapieregimes.

**3 Berichterstattung**

Die Tierseuchenkasse erstattet bis zum 31. März eines Kalenderjahres dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit einen schriftlichen Bericht über die im vergangenen Kalenderjahr durchgeführten Programmteile. Aus dem Bericht müssen die Anzahl der beteiligten Pferdehaltungen für jeden Programmteil, die wesentlichsten Ursachen für die Inanspruchnahme durch die Pferdehalter sowie die wesentlichen durchgeführten Maßnahmen und die Ergebnisse ersichtlich sein.

**4 Kosten**

Die Kosten für die Durchführung dieses Programms trägt der Pferdehalter. Die Tierseuchenkasse kann sich daran mit einer Beihilfe nach Maßgabe ihrer geltenden Beihilferegelungen beteiligen. Die Gewährung der Beihilfe ist abhängig von der Einhaltung der Anforderungen dieses Programms mit dem jeweils zutreffenden Programmteil nach Nummer 2 sowie des betrieblichen Maßnahmenplans.

**5 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Programm gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Erfurt, 23.02.2009

Dr. Falk Oesterheld  
StaatssekretärMinisterium für Soziales, Familie und Gesundheit  
Erfurt, 02.03.2009  
Az.: 51-52240  
ThürStAnz Nr. 12/2009 S. 552 – 554